

## Reglement Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf

- Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 4 Organisationsreglement Gemeinde Häutligen (OgR) vom 1.1.2001 folgendes Reglement

Zweck Art. 1

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen

Gemeindeverordnung.

Sie wird gespiesen durch Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer ge-

mäss den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen

Die Mittel werden für die Verbesserung der Infrastrukturanlagen in der

Gemeinde Häutligen eingesetzt.

Einlagen und Art. 2
Entnahmen Über I

Über Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet

der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung Art. 3

<sup>1</sup>Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Inkrafttreten Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Genehmigung Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009 hat dieses Reglement

beschlossen

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Der Präsident Die Sekretärin

Chr. Mosimann V. Brunner

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April bis 29. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2009 bekannt.

Einsprachen: keine

3510 Häutligen, 29. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin